

(3) Den Landwirtschaftlichen Genossenschaften ist eine Rücklieferung von Bindegarn aus den Beständen für das allgemeine Bezugsrecht untersagt. Sie haben die Rücklieferungsgarne von diesen getrennt zu lagern.

(4) Das Bindegarn darf nur bis zur Höhe des Rücklieferungsanspruches nach vorstehendem Abs. 1 in vollen Rollen abgegeben werden, wobei eine Gewichts Differenz bis zu einer halben Rolle nach unten

ab- und darüber hinaus bis zum nächstfolgenden Rollengewicht aufzurunden ist.

§ 4

(1) Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften und die annahmeherechtigten Verarbeiterbetriebe haben über den Eingang der Altbindegarnabfälle und -enden, den Entknotungsverlust, die Rücklieferung und Auslieferung neuen Erntebindegarnes monatlich abzuschließende Listen nach folgendem Muster zu führen:

1	2 3 4 5				6	7	8	9	10
Datum der Anlieferung	Name und Wohnort des Anlieferers	Anlieferung entknoteter Bindegarnenden kg	Anlieferung nicht entknoteter Bindegarnenden kg	Entknotungsverlust kg	Summe der Spalten 3 und 4 abzüglich Spalte 5 kg	Garnrücklieferung der Verarbeitungsbetriebe an Landwirtschaftliche Genossenschaften kg	Auslieferung an landwirtschaftliche Betriebe kg	Empfangsbestätigung, Name und Wohnort	Auslieferungsdatum

(2) Die Aufrechnung der Endsummen der Spalten 3 bis 8 hat für den jeweiligen Berichtsmonat insgesamt und unterteilt nach folgenden Anlieferergruppen zu erfolgen:

- a) Vereinigung volkseigener Güter,
- b) Maschinen-Ausleih-Stationen,
- c) sonstige landwirtschaftliche Betriebe.

Die monatlich abzuschließenden Listen sind sorgfältig aufzubewahren.

(3) Die monatlich insgesamt und nach den drei Anlieferergruppen aufgerechneten Endsummen der Spalten 3 bis 8 der Liste sind von den Landwirtschaftlichen Genossenschaften bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats den Kreisgenossenschaften, von diesen, zusammengefaßt, bis zum 10. jedes Monats den Hauptgenossenschaften und von diesen, wiederum zusammengefaßt, bis zum 15. jedes Monats an den Zentralverband Landwirtschaftlicher Genossenschaften in Berlin zu melden. Der Zentralverband Landwirtschaftlicher Genossenschaften gibt je eine Durchschrift der vorzunehmenden Endaufstellung an den Sonderbeauftragten für Erntebindegarn und an das Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Leichtindustrie, Referat Bastfaser.

(4) Die annahmeherechtigten Verarbeiterbetriebe geben die Meldung gemäß Abs. 1 bis 3 bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die WB Bastfaser und diese meldet, zusammengefaßt, bis zum 15. jedes Monats an den Zentralverband Landwirtschaftlicher Genossenschaften, an das Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Leichtindustrie, Referat Bastfaser, und an den Sonderbeauftragten für Erntebindegarn.

§ 5

(1) Für die Annahme und die Verarbeitung von entknoteten Altbindegarnabfällen und -enden zu Faserbindegarn sind folgende Betriebe zugelassen.

- Jutespinnerei und -weberei Meißen, WB Bastfaser, (10a) Meißen (Elbe), Schützestraße 1,
- Jutespinnerei und -weberei Olbersdorf, WB Bastfaser, (10a) Olbersdorf über Zittau 2 (Sachs.),
- Thüringer Jutewerke Weida, WB Bastfaser, (15b) Weida (Thür.).

(2) Das Ministerium für Industrie ist berechtigt, weitere Verarbeiterbetriebe zuzulassen.

(3) Die Wahl des zugelassenen Verarbeiterbetriebes ist den Anlieferern bzw. Genossenschaften freigestellt.

§ 6

Die Verarbeitung der Altbindegarnabfälle und -enden in den Bindegarn-Herstellerbetrieben sowie die Auslieferung des Bindegarnes über die Planproduktion hinaus regelt eine nähere Anweisung, die das Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Leichtindustrie, erläßt.

§ 7

Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Vorschriften, die die Erfassung und Bearbeitung von Altbindegarnabfällen und -enden betreffen, insbesondere die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1949 (GBl. 1950 S. 5), werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 31. Oktober 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldbaum
 Minister
 Ministerium für Handel und Versorgung
I. V. Albrecht
 Staatssekretär
 Ministerium für Industrie
Selbmann
 Minister